



## **DER HONORARANSPRUCH - ENTSTEHUNGSVORAUSSETZUNGEN**

Der vertragliche Vergütungsanspruch des Architekten für Leistungen nach der HOAI entsteht, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind. Erforderlich sind:

- ein wirksamer Architektenvertrag
- eine im Wesentlichen vertragsgemäße Leistungserbringung und
- der Zugang einer prüffähigen Rechnung beim Auftraggeber

Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen zum Architektenvertrag, welcher juristisch als Werkvertrag einzustufen ist, befinden sich in den §§ 631 ff. BGB. Für das Zustandekommen eines Architektenvertrages ist eine Einigung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer über die entgeltliche Herstellung eines bestimmten Werkes notwendig. Beim Planungsvertrag liegt das Werk in der Regel im Entstehenlassen eines mangelfreien Bauwerkes durch die Erbringung von Planungs-, Ausschreibungs- und Überwachungsleistungen. Werden die einzelnen Grundleistungen der Leistungsbilder der HOAI als vom Architekten zu erbringende Leistungen im Architektenvertrag vereinbart, schuldet der Architekt die Erbringung sämtlicher Grundleistungen als selbständige Teilerfolge des Werkes. Der Architekt muss dann die Erbringung jeder einzelnen Grundleistung gegebenenfalls nachweisen können. Anderenfalls droht dem Architekten ein Minderungsanspruch des Bauherrn beim Honorar.

Der Vertragsschluss setzt einen beiderseitigen Bindungswillen voraus. Unverbindliche Akquisitionsleistungen im Vorfeld eines Vertragsschlusses begründen daher noch keinen Honoraranspruch. Im Streitfall ist der Architekt für das Zustandekommen eines vergütungspflichtigen Planungsvertrages beweispflichtig, weshalb der Abschluss eines schriftlichen Architektenvertrages empfohlen wird. Jedoch ist auch ein mündlich geschlossener Architektenvertrag wirksam. Allerdings können bei Auftraggebern der öffentlichen Hand zwingende Schriftformerfordernisse beispielsweise aus dem Kommunalrecht zu beachten sein.

Zweite Voraussetzung für den Honoraranspruch ist eine im Wesentlichen mangelfreie Leistungserbringung durch den Planer. Das Werk des Architekten muss abnahmefähig sein. Unwesentliche Mängel hindern die Abnahmefähigkeit nicht.

Dritte Voraussetzung für die Fälligkeit des Honorars ist das Überreichen einer prüffähigen Honorarrechnung nach den Vorgaben der HOAI. Welche Anforderungen an die Prüffähigkeit zu stellen sind, wird an späterer Stelle noch eingehend erläutert. Erleichterungen bei der Abrechnung ergeben sich bei der Vereinbarung von Pauschalhonoraren.